OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-790011/2/Sr/AO

Datum:
Linz, 10. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des GB gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. August 2019, GZ: VStV/919301344769/2019, betreffend die Verhängung einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 250,–

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 8. August 2019 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) eine Ordnungsstrafe verhängt, da er sich in einer E-Mail vom 7. Mai 2019 betreffend eine Amtshandlung vom 4. Juli 2018 einer beleidigenden Schreibweise bedient habe.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingelangte Beschwerde, in der die inhaltliche Rechtswidrigkeit behauptet und die Aufhebung des Bescheids beantragt wird. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, das AVG und damit die herangezogene gesetzliche Grundlage sei nicht anwendbar. Außerdem handle es sich bei der E-Mail an die Bürgerservicestelle des Bundeskanzleramts um keine Eingabe im Sinne des AVG und der Bf habe dadurch keinesfalls verwaltungsrechtliche Folgen auslösen, sondern ausschließlich das „*ungerechte Vorgehen der Polizei*“ schildern wollen. Zudem stünde der belangten Behörde die Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht zu, da dies jener Behörde vorbehalten sei, bei der die Eingabe erfolgt.

3. Mit Schreiben vom 17. September 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung werde nach Plausibilitätsabklärung abgesehen.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Ohne explizit auf das vorangegangene Verfahren vor der belangten Behörde und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Bezug zu nehmen, wandte sich der Bf am 7. Mai 2019 per E-Mail an das Bundeskanzleramt, um seinen Fall als Benachteiligung eines Bürgers zu melden. Gegenstand der Ausführungen ist die Schilderung einer Amtshandlung vom 4. Juli 2018, die der Erlassung des Bescheids der belangten Behörde vom 7. September 2018, GZ: III-WA94/WL/94, mit dem ein Waffenverbot über den Bf verhängt wurde, voranging. Dieser Bescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde, am 5. März 2019, GZ: LVwG-750596/10/Sr/CK, aufgehoben. In seiner E-Mail beschreibt der Bf das – der Bescheiderlassung vorangegangene – Betreten seiner Wohnung durch die Polizei unter Schilderung der Unzulänglichkeiten, die aus seiner Sicht bestehen. Er bedient sich dabei folgender Formulierungen:

„Die Vorgangsweise der Polizisten zeugt nicht nur von deren grenzenloser Blödheit […]“, „Da frage ich mich wie blöd sind diese Polizisten […]“, „Bei solchen Trotteln ist es ein Wunder […]“, „von diesen [s]ilogefütterten Bauernbuben […]“.
Abschließend fordert der Bf lückenlose Aufklärung, dienstliche Konsequenzen für die Polizisten, die Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände sowie eine Entschädigung [E-Mail vom 7. Mail 2019 in der Beilage des Bescheids; ebenfalls abgedruckt in der Beschwerde].

Diese E-Mail des Bf vom 7. Mai 2019 wurde vom Bundeskanzleramt am 11. Mai 2019 beantwortet, in diesem Schreiben wird auf die Weiterleitung an die zuständige Stelle hingewiesen [Antwortschreiben als Beilage der Beschwerde].

In der Folge nahm die belangte Behörde am 2. August 2019 eine Anzeige mit dem Ersuchen um Ahndung und Sanktionierung der beleidigenden Schreibweise gem § 34 Abs 2 iVm Abs 3 AVG auf. [Anzeige, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Akts].

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln schlüssig und widerspruchsfrei. Zur Feststellung, die E-Mail des Bf vom 7. Mai 2019 diene zur Meldung einer Benachteiligung eines Bürgers, ist zu ergänzen, dass sich dies einerseits aus der glaubhaften Ausführung in der Beschwerde und andererseits durch einen Umkehrschluss aufgrund der vorgelegten Rechtsmittel ergibt. Denn sowohl der Schriftsatz zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde, als auch die gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 7. September 2018, GZ: III-WA94/WL/94, erhobene Beschwerde waren wesentlich formaler gestaltet als es die E-Mail vom 7. Mai 2019 war.

3. Die – von keiner Partei beantragte – Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der Sachverhalt unbestritten geblieben ist und sich bereits aus der Aktenlage ergibt. Zudem stand bereits aufgrund der Aktenlage fest, dass der Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gem § 34 Abs 3 AVG können von der Behörde Ordnungsstrafen verhängt werden, wenn sich Personen bei schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Verhängung von Ordnungsstrafen ist zunächst, dass das AVG Anwendung findet (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 34 Rz 15). Diese Anwendbarkeit ergibt sich nach Art I Abs 1 EGVG für sämtliche Gegenstände, die durch einen Bescheid zu erledigen sind.

Das Schreiben des Bf, als bloße Mitteilung über einen faktischen Vorgang an das Bundeskanzleramt, stellt kein Anbringen dar, das zur Einleitung eines Verfahrens nach dem AVG führt oder einem solchen zuordenbar ist. Aufgrund der mangelnden Anwendbarkeit des AVG existiert keine gesetzliche Grundlage für die Verhängung einer Ordnungsstrafe. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2. Angemerkt sei, dass die einzige Deutungsart des gegenständlichen – per E-Mail übermittelten – Schreibens, die einen Erledigungsanspruch auslösen würde, jene als Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) wäre. In Maßnahmenbeschwerdeverfahren findet § 34 Abs 3 AVG gem § 17 VwGVG ebenfalls Anwendung. Somit käme die Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise in Betracht (VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/0076).

Deutete man die E-Mail als Maßnahmenbeschwerde, resultiert daraus ein Erledigungsanspruch. Die Einbringung beim Bundeskanzleramt verpflichtet qua Unzuständigkeit zur Weiterleitung an das zuständige Landesverwaltungsgericht (§ 6 Abs 1 AVG). Da Maßnahmenbeschwerden gem § 20 VwGVG direkt beim Verwaltungsgericht einzubringen sind, war die in casu erfolgte Weiterleitung an die belangte Behörde unzutreffend. Zuständig zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise könnte in einer solchen Konstellation einzig das zuständige Verwaltungsgerichts sein, da seine Zuständigkeit auch diesen Bereich mitumfasst (vgl VwGH 16.10.2014, Ra 2004/06/0004). Damit war die belangte Behörde, selbst bei Deutung als Maßnahmenbeschwerde, jedenfalls unzuständig zur Verhängung der Ordnungsstrafe über den Bf.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da mit der Frage nach der Anwendbarkeit des AVG und darauf fußend der Möglichkeit zur Verhängung einer Ordnungsstrafe im konkreten Fall keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Darüber hinaus widerspricht die Entscheidung – soweit ersichtlich – nicht der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider